NBank

ARBEITSHILFE (STAND: 04.07.2025)

Gründungsstipendium

FAQ – Häufig gestellte Fragen

FRAGEN VOR ANTRAGSTELLUNG

Ich möchte das Stipendium als Studierende/r in Anspruch nehmen. Muss ich dafür mein Studium unterbrechen?
Nein, das Studium muss für das Stipendium nicht unterbrochen werden. Die Studierenden dürfen auch mehr als 10 Stunden/Woche Vorlesungen besuchen oder andere Studienleistungen erbringen. Die Beschränkung auf max. 10 Stunden/Woche bezieht sich nur auf Erwerbstätigkeit.
Die Stipendiaten/innen müssen sich ggf. mit ihren Professoren/innen abstimmen, inwieweit sie Studienleistungen strecken oder zurückstellen können.

Ich habe einen Studienabschluss oder eine abgeschlossene Ausbildung und bin zum Zeitpunkt der Antragsstellung immatrikuliert. Wie hoch ist meine Förderung?
Die Förderhöhe richtet sich nach dem Status zum Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Änderung während der Laufzeit ist ausgeschlossen!

Ich erhalte aktuell Bafög, kann ich trotzdem ein Stipendium bekommen?
Ja, aber der Bezug von Bafög und Gründungsstipendium schließen sich aus. Daher muss das BAföG-Amt informiert werden und für die Zeit des Gründungsstipendiums das BaföG ausgesetzt werden.

Ich bin arbeitslos gemeldet und erhalte aktuell Arbeitslosengeld. Kann ich auch ein Gründungsstipendium beantragen?
Ja, aber Leistungen nach dem SGB III (egal ob Arbeitslosengeld oder Gründungszuschuss) dürfen nicht mit dem Gründungsstipendium kombiniert werden. Der/Die Gründer/in muss sich zwischen Leistungen nach dem SGB III und dem Gründungsstipendium entscheiden. Die mit dem Stipendium geförderte Gründungstätigkeit muss der Arbeitsagentur angezeigt werden, weil der/die Stipendiat/in in dieser Zeit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

Ich habe eine Anstellung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der Universität. Kann ich trotzdem ein Stipendium bekommen?
Nur, wenn die Erwerbstätigkeit während des Stipendiums weniger als 10 Stunden/Woche beträgt oder entsprechend reduziert wird.

Ich habe Einkünfte aus Kapitalerträgen und Vermietung. Kann ich trotzdem ein Stipendium erhalten?
Ja, wenn diese Einkünfte auf den Monat gerechnet geringer sind als das beantragte Stipendium. Nein, wenn diese Einkünfte der Höhe des Stipendiums entsprechen oder diese sogar übersteigen.

Darf das Gründungsteam auch aus 4 Personen oder mehr Personen bestehen?
Ja, aber nur maximal 3 Personen sind förderfähig, wenn sie die weiteren Voraussetzungen, wie z.B. ein Wohnort in Niedersachsen erfüllen.

Bis wann können weitere Teammitglieder hinzukommen und gefördert werden?
Die Förderung eines weiteren Teammitgliedes ist bis max. 3 Monate nach Bewilligung des 1. Teammitgliedes möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt darf noch nicht gegründet worden sein.

Ich habe für mein Start-up schon eine GbR gegründet und angemeldet, diese hat ihre Geschäftstätigkeit aber noch nicht aufgenommen. Kann ich dennoch ein Stipendium bekommen?
Nein, Ziel der Förderung ist die Gründung des Start-ups während des Förderzeitraums. Eine Gründung vor Beantragung des Stipendiums ist förderschädlich.

Ich habe für mein Start-up schon ein Gewerbe angemeldet. Kann ich dennoch ein Stipendium bekommen?
Nein, Ziel der Förderung ist die Gründung des Start-ups während des Förderzeitraums. Eine Gewerbeanameldung vor Beantragung des Stipendiums ist förderschädlich.

Ich möchte kurzfristig mein Start-up gründen. Reicht es mit der Gründung zu warten bis ich den Antrag an die NBank abgeschickt habe?
Nein, es muss auf den Eingang des **Zuwendungsbescheides/Bewilligung** gewartet werden und es darf **nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraums** gegründet werden.

Ich wohne bisher in Münster, habe aber in Osnabrück eine Begleitende Einrichtung gefunden, die mein Vorhaben betreuen würde. Kann ich einen Antrag auf das Gründungsstipendium stellen?
Nein, antragsberechtigt sind nur Antragstellende mit Wohnsitz in Niedersachsen. Ggf. muss eine Ummeldung erfolgen. Entscheidend für die NBank ist die Selbstauskunft zusammen mit der aktuellen Adressangabe im Personalausweis.

Ich bin als Student/in mit dem Erstwohnsitz noch bei meinen Eltern in Hessen gemeldet, meinen Zweitwohnsitz habe ich aber in Niedersachsen angemeldet. Reicht das?
Ja, das reicht.

Ich habe nur eine befristete Aufenthaltsgenehmigung, Kann ich trotzdem mit dem Gründungsstipendium gefördert werden?
Ja, unter der Voraussetzung, dass der Aufenthaltstitel mit Beginn des Bewilligungszeitraums noch mindestens 12 Monate gültig ist.

FRAGEN ZU EXIST

3 Mitglieder des Gründungsteams bekommen für das Start-up schon eine EXIST-Förderung. Kann für das 4. Teammitglied ergänzend ein Gründungstipendium beantragt werden?
Nein, denn das Projekt wird ja EXIST-gefördert. EXIST-Förderung und Gründungsstipendium schließen sich aus.

Wir haben als Start-up-Team einen Antrag auf EXIST-Förderung gestellt, dieser wurde nicht bewilligt, aber auch nicht abgelehnt, sondern es wurde um Nachbesserung gebeten. Können wir dennoch ein Gründungsstipendium beantragen?
Ja. EXIST-Anträge werden in der Regel nicht abgelehnt, sondern die Antragstellenenden werden zur Nachbesserung aufgefordert. Eine Antragstellung für das Gründungsstipendium ist möglich, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vorhaben nicht förderfähig war.

Ich bin mir unsicher, ob mein Vorhaben auch EXIST-förderfähig ist. Wer kann mir Auskunft geben?
In diesem Fall sind die „Begleitenden Einrichtungen“ mit EXIST-Expertise gefragt. Sie verfügen über einen hinreichenden Erfahrungsschatz und werden Empfehlungen abgeben, ob das Vorhaben EXIST-förderfähig ist bzw. ein EXIST Antrag oder ein Antrag auf Gründungsstipendium gestellt werden sollte. Die Begleitende Einrichtung, in diesem Fall eine Hochschule oder Universität, muss im Antrag bestätigen, dass das Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht EXIST-förderfähig ist.

FRAGEN NACH ANTRAGSTELLUNG

Ich benötige Mittel für den Prototypenbau. Kann ich zusätzliche Mittel beantragen?
Nein, im Rahmen des Stipendiums können keine weiteren Mittel gewährt werden.

Was passiert, wenn der/die Stipendiat/in sein Gründungsvorhaben während des Stipendiums aufgibt? Muss das Stipendium zurückgezahlt werden?
Eine Aufgabe des Gründungsvorhabens muss umgehend der NBank angezeigt werden. Dies führt zum Zahlungsstopp des Stipendiums. Die bisher geleisteten Zahlungen werden nicht zurückgefordert, wenn das im Zuwendungsbescheid geforderte Berichtswesen erfüllt wird.

Was passiert, wenn die „Begleitende Einrichtung“ der NBank meldet, dass die Gründung nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit verfolgt wird?
Die NBank erwartet, dass dazu zunächst ein klärendes Gespräch zwischen Stipendiat/in und der „Begleitenden Einrichtung“ geführt wird. Bleibt der Eindruck bestehen, muss die Begleitende Einrichtung die NBank informieren bzw. sicherstellen, dass der/die Stipendiat/in, die NBank entsprechend informiert. Die Meldung führt zum Zahlungsstopp. Bisher gezahlte Stipendienbeträge müssen nicht zurückgezahlt werden. Der/die Stipendiat/in muss allerdings begründen, warum das Gründungsvorhaben nicht weiterverfolgt wird.

Sind die Einkünfte aus dem Gründungsstipendium einkommensteuerpflichtig?
Ja, die Einkünfte sind einkommensteuerpflichtig

Wenn mein Antrag für mein Gründungsstipendium abgelehnt wurde, kann ich den Antrag nachbessern und nochmal einreichen?
Gegen einen Ablehnungsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden. In dem Rahmen kann das Vorhaben auch besser erläutert werden. Dann wird die Entscheidung erneut geprüft.